

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/4285 –**

Strafverfahren gemäß § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuchs – Selbstständige Einziehungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Reform des Strafgesetzbuchs (StGB) vom 3. Juli 2017 wurde mit Einführung des § 76a Absatz 4 StGB, der sogenannten selbstständigen Einziehung, ein Instrument geschaffen, um einen Gegenstand einzuziehen der „aus einer rechtswidrigen Tat herrührt und der von der Sicherstellung Betroffene nicht wegen der ihr zugrundeliegenden Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann“ (§ 76 Absatz 4 StGB). Eine selbstständige Einziehung ist insbesondere dann geboten, wenn „ein grobes Missverhältnis zwischen dem Wert des Gegenstandes und den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen“ (§ 437 der Strafprozessordnung (StPO)) vorliegt.

1. In wie vielen Strafverfahren wurden gemäß § 76a Absatz 4 StGB seit der Einführung dieser Regelung Vermögenswerte bzw. „Gegenstände“ rechtskräftig eingezogen, und in welcher Gesamthöhe (bitte jeweils nach Jahr und Bundesland auflühren)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Anzahl der Strafverfahren, in denen eine Einziehung nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches angeordnet wurde, wird in den Statistiken nicht gesondert ausgewiesen.

2. In wie vielen Strafverfahren wurden gemäß § 76a Absatz 4 StGB Vermögenswerte bzw. „Gegenstände“ in Höhe von 1 Mio. Euro oder mehr eingezogen (bitte jeweils nach Jahr und Bundesland auflühren)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. In wie vielen Strafverfahren wurden gemäß § 76a Absatz 4 StGB Vermögenswerte bzw. „Gegenstände“ von Personen eingezogen, welche auf den oben genannten Personenkreis zutreffen und in Bezug zur Russischen Föderation stehen (bitte jeweils nach Jahr und Bundesland auflühren)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. In wie vielen Strafverfahren wurden gemäß § 76a Absatz 4 StGB Vermögenswerte bzw. „Gegenstände“ von Personen eingezogen, welche auf den oben genannten Personenkreis zutreffen und in Bezug zur Ukraine stehen (bitte jeweils nach Jahr und Bundesland auflühren)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Wie schätzt die Bundesregierung ihre Bemühungen in der Bekämpfung der Geldwäsche ein?

Die Bekämpfung von Geldwäsche hat für die Bundesregierung höchste Priorität. Sie setzt sich deshalb national, europäisch wie international nachdrücklich für eine effektive Bekämpfung von Geldwäsche ein. Gerade in den letzten Jahren hat die Bundesregierung auch national zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der Bekämpfung der Geldwäsche ergriffen. Dies wird auch international anerkannt.

Die Financial Action Task Force (FATF) hat die Maßnahmen Deutschlands zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor kurzem umfassend geprüft und am 25. August 2022 ihren Abschlussbericht zur Effektivität der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Deutschland (Mutual Evaluation Report) veröffentlicht. Die FATF erkennt an, dass Deutschland in vielen Bereichen bereits die richtigen Wege eingeschlagen hat. Da die FATF aber zehn Jahre rückblickend die Wirkung der Maßnahmen beurteilen muss, kann sie teilweise noch keine ausreichende Effektivität der jüngeren Maßnahmen feststellen.

Eine wesentliche Feststellung im Bericht lautet: „In den letzten fünf Jahren hat Deutschland sein Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungssystem u. a. durch folgende Maßnahmen erheblich verbessert: Schärfung des nationalen Bewusstseins für Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken anhand des Verfahrens der nationalen Risikoanalyse (NRA), Einrichtung von Prozessen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Bund und Ländern, deutliche Personalaufstockung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als wichtigster Finanzaufsichtsbehörde sowie der FIU als Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit, Abschaffung von Beschränkungen bei der Vermögensabschöpfung und beim Straftatbestand der Geldwäsche sowie Einführung eines Transparenzregisters zwecks besseren Zugriffs auf Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten. Die formale Umsetzung der FATF-Standards ist gut, wobei die jüngsten Reformen ihre Wirkung zum Teil noch nicht entfalten konnten.“

Zur weiteren Stärkung unter anderem der Geldwäschebekämpfung hat die Bundesregierung am 24. Oktober 2022 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II, Bundesratsdrucksache 541/22) beschlossen, der insbesondere vorsieht: eine Verknüpfung von Immobiliendaten mit dem Transparenzregister, Mitteilungspflichten von Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die Immobilieneigentum in Deutschland halten, die Einführung eines Barzahlungsverbot bei Immobilien-

transaktionen sowie die Schaffung von mehr Transparenz bei „fiktiven wirtschaftlich Berechtigten“.

Ins Auge gefasst ist zudem die Schaffung einer Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (siehe Bundesratsdrucksache 541/22, S. 49). Hierzu liegen Eckpunkte des Bundesministeriums der Finanzen vor, die eine Bündelung der wichtigsten Kompetenzen unter dem Dach einer neuen Behörde auf Bundesebene vorschlagen.

